

RS UVS Vorarlberg 1997/02/19 1-0069/97

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.02.1997

Rechtssatz

Im gegenständlichen Fall wurden Waren entgegen der Bestimmung des §4 Qualitätsklassengesetz verkauft. Es liegt somit ein Begehungsdelikt vor. Tatort ist folglich der Ort, wo das Lebensmittel in Verkehr gebracht worden ist. Dies ist der Sitz der Gesellschaft, deren handelsrechtlicher Geschäftsführer der Berufungswerber ist.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at